## **ÜBERSETZUNG**

Geschäftsverzeichnisnr. 2911

Urteil Nr. 6/2005 vom 12. Januar 2005

## URTEILSAUSZUG

\_\_\_\_\_

*In Sachen*: Präjudizielle Fragen in bezug auf Artikel 82 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997, ersetzt durch Artikel 29 des Gesetzes vom 4. September 2002, gestellt vom Gericht erster Instanz Gent.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen und J.-P. Snappe, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. Gegenstand der präjudiziellen Fragen und Verfahren

In seinem Urteil vom 29. Januar 2004 in Sachen K. Roelandt gegen den Belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 6. Februar 2004 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Gent folgende präjudizielle Fragen gestellt:

- « 1. Verstößt Artikel 82 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997, ersetzt durch Artikel 29 des Gesetzes vom 4. September 2002 zur Abänderung des Konkursgesetzes vom 8. August 1997, des Gerichtsgesetzbuches und des Gesellschaftsgesetzbuches, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem der Ehepartner des Konkursschuldners, der sich persönlich für die Schulden des letzteren haftbar gemacht hat, infolge der Entschuldbarkeit von dieser Verpflichtung befreit wird, während der Ehepartner des Konkursschuldners, der kraft einer Gesetzesbestimmung mit dem Konkursschuldner solidarisch zur Zahlung einer Schuld des letzteren verpflichtet ist, infolge der Entschuldbarkeit nicht von dieser Verpflichtung befreit wird?
- 2. Verstößt Artikel 82 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997, ersetzt durch Artikel 29 des Gesetzes vom 4. September 2002 zur Abänderung des Konkursgesetzes vom 8. August 1997, des Gerichtsgesetzbuches und des Gesellschaftsgesetzbuches, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem der Ehepartner des Konkursschuldners weiterhin verpflichtet ist zur Zahlung der Steuerschuld des Konkursschuldners bezüglich des Immobilienvorabzugs für die Familienwohnung oder der Steuern der natürlichen Personen, während der Konkursschuldner selbst nicht mehr zur Zahlung dieser Steuerschuld verpflichtet ist? »

(...)

## IV. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Die erste präjudizielle Frage lautet, ob der neue Artikel 82 des Konkursgesetzes eine Diskriminierung enthält, indem der Ehepartner des Konkursschuldners, der sich persönlich für die Schulden des letzteren haftbar gemacht hat, infolge der Entschuldbarkeit von dieser Schuld befreit wird, während der Ehepartner, der kraft einer Gesetzesbestimmung mit dem Konkursschuldner solidarisch verpflichtet ist, infolge der Entschuldbarkeit nicht von der Zahlung dieser Schuld befreit wird.

Die zweite präjudizielle Frage lautet, ob der neue Artikel 82 eine Diskriminierung enthält, indem der Ehepartner des Konkursschuldners weiterhin verpflichtet ist zur Zahlung der Steuerschuld des Konkursschuldners bezüglich des «Immobilienvorabzugs für die

Familienwohnung oder der Steuern der natürlichen Personen », während der Konkursschuldner selbst nicht mehr zur Zahlung dieser Steuerschuld verpflichtet ist.

Aus dem Sachverhalt geht hervor, daß die präjudiziellen Fragen nur Steuerschulden betreffen, insbesondere die Steuer der natürlichen Personen und die Gemeindezuschlagsteuer. Der Hof wird seine Prüfung darauf beschränken.

B.2. Die fragliche Bestimmung ist Bestandteil der Konkursgesetzgebung, die im wesentlichen dazu dient, einen billigen Ausgleich zwischen den Interessen des Schuldners und denjenigen der Gläubiger herzustellen.

Die Entschuldbarkeitserklärung stellt für den Konkursschuldner eine Gunstmaßnahme dar, die es ihm ermöglicht, seine Tätigkeiten auf einer sanierten Grundlage wieder aufzunehmen, dies nicht nur in seinem Interesse, sondern auch im Interesse seiner Gläubiger oder einiger von ihnen, die ein Interesse daran haben können, daß ihr Schuldner seine Tätigkeiten auf einer solchen Grundlage wieder aufnimmt (*Parl. Dok.*, Kammer, 1991-1992, Nr. 631/1, S. 35). In den Vorarbeiten wurde darauf hingewiesen, daß « die Entschuldbarkeit [...] eine Begünstigung [ist], die einem Handelspartner gewährt wird, insofern er nach vernünftigen Erwartungen ein zuverlässiger Partner sein wird, dessen kaufmännische oder industrielle Tätigkeit dem Gemeinwohl dienen wird » (ebenda, S. 36).

Der Gesetzgeber, der der Auffassung ist, daß « die Möglichkeit zur Gesundung [...] utopisch [bleibt], wenn [dem Konkursschuldner] die Last der Passiva nicht abgenommen wird », hat gemeint, daß « es [...] nämlich nicht zu rechtfertigen [ist], wenn der Schuldner aufgrund von Umständen, deren Leidtragender er ist, in Verzug gerät und somit an der Ausübung anderer Tätigkeiten gehindert wird » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1991-1992, Nr. 631/13, S. 50).

Aus den Vorarbeiten geht hervor, daß der Gesetzgeber « auf ausgeglichene Weise die miteinander verbundenen Interessen des Konkursschuldners selber, der Gläubiger, der Arbeitnehmer und der Wirtschaft in ihrer Gesamtheit [hat] berücksichtigen wollen » und für eine menschliche, die Rechte aller betroffenen Parteien wahrende Regelung sorgen wollte (ebenda, S. 29).

Mit dem Gesetz vom 4. September 2002 zur Abänderung des Konkursgesetzes vom 8. August 1997, des Gerichtsgesetzbuches und des Gesellschaftsgesetzbuches bezweckte der Gesetzgeber, die ursprünglichen Zielsetzungen mit noch mehr Effizienz zu erreichen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2001-2002, Nr. 1132/1, S. 1).

B.3. Indem der Gesetzgeber das Gericht in die Lage versetzt hat, den Konkursschuldner für entschuldbar zu erklären, hat er eine Maßnahme ergriffen, die im Einklang mit den obengenannten Zielsetzungen steht.

Mit dem Gesetz vom 4. September 2002 hat der Gesetzgeber eine neue Bedingung eingeführt, der zufolge nur ein unglücklicher Konkursschuldner, der aus Gutgläubigkeit gehandelt hat, für entschuldbar erklärt werden kann. Wenn er diese Bedingung erfüllt, kann ihm die Entschuldbarkeit vom Gericht nur « bei schwerwiegenden Umständen, die besonders zu begründen sind » verweigert werden.

- B.4. Da das Gesetz vom 4. September 2002 nicht nur den Konkursschuldner, sondern auch den Ehepartner des Konkursschuldners, der sich persönlich für die Schuld des Konkursschuldners haftbar gemacht hat, von seinen Verpflichtungen befreit, muß der Hof prüfen, ob diese Maßnahme nicht dem Ehepartner gegenüber diskriminierend ist, der weiterhin dazu gehalten ist, Steuerschulden des Konkursschuldners zu begleichen.
- B.5.1. Die Regelung der Entschuldbarkeit betrifft die eigenen Schulden des Konkursschuldners. Die Erweiterung der Folgen der Entschuldbarkeit auf den Ehepartner des Konkursschuldners, der sich persönlich für die Schuld des Konkursschuldners haftbar gemacht hat, ist die logische Folge dieser Regelung. Der Ehepartner ist zwar eine eigene Verpflichtung als Sicherheit eingegangen, aber diese Verpflichtung betrifft nicht die Zahlung einer eigenen Schuld, sondern die Begleichung einer Schuld des Konkursschuldners als Hauptschuldner.
- B.5.2. Insofern der Gesetzgeber es dem Richter in keiner Weise erlaubt, den Ehepartner des für entschuldbar erklärten Konkursschuldners von einer Steuerschuld des letzteren zu befreien, hat er eine Diskriminierung bestehen lassen.
  - B.6. Die präjudiziellen Fragen sind bejahend zu beantworten.

5

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 82 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 in der seit seiner Abänderung durch das Gesetz vom 4. September 2002 geltenden Fassung verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem der Ehepartner eines für entschuldbar erklärten Konkursschuldners weiterhin zur Zahlung der Steuerschuld des Konkursschuldners bezüglich der Steuer der natürlichen Personen und der Gemeindezuschlagsteuer verpflichtet ist.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 12. Januar 2005.

Der Kanzler, Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms (gez.) A. Arts